

## MWST-News Mai 2021

### 1) Unterliegen Coronatests und -impfungen in Apotheken und Testzentren der MWST?

Am 22. März 2021 hat die ESTV eine Ausweitung der MWST-Ausnahme für Coronatests publiziert. Damit gilt aktuell folgendes:

- Von Apotheker und Apothekerinnen sowie von Mitarbeitenden von Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden, durchgeführte Coronatests und -analysen sind bereits seit dem 22.06.2020 als Heilbehandlungen von der MWST ausgenommen (Art. 35 Abs. 2 Bst. o MWSTV).
- Rückwirkend ab dem 28.1.2021 gelten nun sämtliche Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für diese Analysen als Angehörige eines Heil- und Pflegeberufes im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG. Diese Coronatests sind eine von der MWST ausgenommene Leistung (Art. 35 Abs. 2 Bst. o MWSTV).
- Seit dem 01.02.2021 sind die von Apothekern und Apothekerinnen durchgeführten Covid-19-Impfungen von der MWST ausgenommen (Art. 35 Abs. 2 Bst. p MWSTV).

All diese Ausnahmen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2021.

### 2) Ist beim Erhalt von Covid-19-Beiträgen eine Vorsteuerkürzung nötig?

Bei der MWST-Behandlung von Covid-Beiträgen hat sich eine erfreuliche Änderung ergeben. Wie die ESTV am 7. Mai 2021 mitteilte, müssen steuerpflichtige Personen **beim Erhalt von Covid-19-Beiträgen der öffentlichen Hand** aufgrund der ausserordentlichen Situation **keine Vorsteuerkürzung** vornehmen, obwohl diese Gelder Subventionen darstellen. Die ESTV hat die Zeichen der Zeit erkannt und ihren am 1. April 2021 publizierten Praxisentwurf zu diesem Thema (der noch Vorsteuerkürzungen vorsah) über Bord geworfen, was sehr zu begrüßen ist.

Als Covid-19-Beiträge gelten **Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schuldertilgungen, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.**

Solche Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren (also weder in Ziffer 200, noch in Ziffer 900!). Wer wegen Covid-19-Beiträgen bereits Vorsteuerkürzungen vorgenommen hat, kann diese mit einer Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig machen.

### 3) Wie sind «COVID-19-Kredite» mehrwertsteuerlich zu behandeln?

«COVID-19-Kredite» werden zwischen einer Bank und einem kreditnehmenden Unternehmen vereinbart. Beim kreditnehmenden Unternehmen stellt der Kredit ebenso wie der Zinsvorteil (Vorzugszins von 0% oder 0,5%) keine Subvention dar. Unternehmen, die einen Covid-19-Kredit beanspruchen, müssen daher keine Vorsteuerkürzung vornehmen. Sie müssen die Kredite in ihrer MWST-Abrechnung gar nicht deklarieren. Beides trifft auch auf die kreditgebenden Banken zu.

Wenn der Bund später einen Bürgschaftsverlust decken muss, sind die Bürgschaftsorganisationen Subventionsempfänger. Diese sind aber regelmässig nicht MWST-pflichtig und müssen daher keine Vorsteuerkürzung vornehmen.

### 4) Innert welcher Frist zahlt die ESTV Guthaben aus MWST-Abrechnungen aus?

Am 7. April 2021 teilte die ESTV mit, dass sie Vorsteuerüberhänge (wenn die Vorsteuerabzüge in einer MWST-Abrechnung die deklarierte MWST übersteigen) neu innert 30 Tagen auszahlt. Dies, weil im Geschäftsverkehr eine Zahlungsfrist von 30 Tagen üblich ist.

### 5) Erfordert das Dotationskapital der Stadt Zürich bei der Kongresshaus-Stiftung Zürich eine Vorsteuerkürzung?

In seinem Urteil 2C\_356/2020 vom 21. Oktober 2020 bestätigte das Bundesgericht die Ansicht vieler Fachleute: Kapitaleinlagen der öffentlichen Hand erfordern keine Vorsteuerkürzung.

Die Kongresshaus-Stiftung Zürich (Stiftung) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt ohne Gewinnabsicht. Von der Stadt Zürich erhielt sie ein unverzinsliches Dotationskapital von CHF 165 Mio., das im Beteiligungsspiegel der Stadt Zürich ausgewiesen ist.

Vor dem Hintergrund des Umbaus von Kongress- und Tonhallegebäude wollte die Stiftung mit der ESTV ihr Vorsteuerabzugsrecht klären. Die ESTV stellte dabei unter anderem fest, dass das Dotationskapital von der Stadt Zürich bei der Stiftung eine Vorsteuerkürzung erfordert. Die Stiftung bestritt dies, weil es sich beim Dotationskapital um eine Einlage in ein Unternehmen handelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG), die gemäss Art. 32 Abs. 2 MWSTG zu keiner Vorsteuerkürzung führt. Das Bundesgericht bestätigte dies: Ein Mittelfluss eines Gemeinwesens zugunsten einer MWST-pflichtigen öffentlich-rechtlichen Anstalt stellt eine Einlage in ein Unternehmen dar, wenn das Gemeinwesen für die Zuwendung eine Beteiligung erhält und die Einlage beim Geldgeber keine Ausgabe und beim Empfänger keine Einnahme bildet.

**Fazit:** Das Dotationskapital der Stadt Zürich bei der Kongresshaus-Stiftung Zürich ist auch für die MWST eine Kapitaleinlage und erfordert bei der Stiftung keine Vorsteuerkürzung.